

## **Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes**

### **1. Zuwendungszweck**

Durch die Zuwendungen sollen Maßnahmen, Projekte, Arbeiten des Umwelt- und Naturschutzes von überörtlicher Bedeutung im IIm-Kreis unterstützt werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes:

1. Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial),
2. der Erwerb von Arbeitsmitteln, Material und Literatur, die Anmietung von Räumen und Betriebskosten,
3. Projekte,
4. die Beschäftigung von Zivildienstleistenden und Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes,
5. Maßnahmen des Agenda-21-Prozesses,
6. Wettbewerbe von Schülern und Schulen,
7. Fördermitgliedschaft in gemeinnützigen Vereinen und
8. weitere Maßnahmen im Einzelfall, wenn deren besondere Bedeutung vom Antragsteller nachgewiesen wird, und wenn der Ausschuss für Naturschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten zustimmt.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein: Vereine, Verbände, Gruppen, Bildungseinrichtungen, Kommunen und Einzelpersonen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des IIm-Kreises geregelt.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis ist, dass der Antragsteller alle Möglichkeiten der Eigenbeteiligung ausgeschöpft hat und sonstige Zuwendungsquellen (Gemeinde, Sponsoren) in Anspruch nimmt bzw. deren Inanspruchnahme nachweislich ernsthaft verfolgt hat.

### **5. Art und Umfang der Förderung**

Es kann eine Projektförderung zur Deckung der Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben und eine institutionelle Förderung zur Deckung von Ausgaben für ein Wirtschaftsjahr erfolgen.

Die Zuwendung kann für die Nr. 1 bis 5 der Ziffer 2 als Fehlbedarfsfinanzierung, und für die Nr. 6 und 7 der Ziffer 2 als Festbetragsfinanzierung bewilligt werden.

Die Finanzierungsart für die Nr. 8 der Ziffer 2 legt der Ausschuss für Naturschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten fest.

Maßgebend für die Höhe der Zuwendungen sind die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Fördermitteln besteht nicht.

## **6. Verfahren**

Für die Beantragung von Zuwendungen soll das Formular der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des IIm-Kreises verwendet werden.

Anträge auf Förderung sind in der Regel bis zum 31.03. (Posteingang) für das laufende Jahr an das Umweltamt des IIm-Kreises, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, zu richten.

Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung entsprechend dieser Richtlinie durch das Umweltamt des IIm-Kreises.

Anträge auf Zuwendungen über 3.000 DM (1.500 EUR) bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Naturschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese vom Kreistag beschlossene Richtlinie (Beschluss-Nr. 210/01) tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 17.05.1995 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 7, S. 8) außer Kraft.

Dr. Senglaub  
Landrat